

Satzung
Sauerländischer Gebirgsverein, Abt. Soest 1890 e. V.
(gemäß § 3.2 Abs. 7 der SGV-Hauptvereinsatzung)

Der Verein führt den Namen Sauerländischer Gebirgsverein, Abt. Soest 1890 e. V.
Er hat seinen Sitz in Soest.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soest eingetragen.

§ 1 Zweck

- 1.1 Die am 10. Oktober 1890 gegründete Abteilung Soest des SGV pflegt und fördert das Wandern und setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Einrichtungen und Angebote ein. Sie betreibt Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage nachhaltig gesichert wird. Der SGV setzt sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege ein.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder der Abteilung sind:

Erwachsene,
junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
Kinder unter 14 Jahren,
außerordentliche Mitglieder und
Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahreshauptversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den SGV verdient gemacht haben.

Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend im SGV (einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ eine Aufgabe ausüben).

Mitglieder, die den Skilauf ausüben, können sich zu Skigilden zusammenschließen.

„Ladies first“ können durch Erklärung nach dem Tod des Ehepartners dessen Mitgliedschaft fortsetzen.

2.2 Aufnahme

Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Hauptvorstand des SGV angerufen werden.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen nutzen. In Wanderheimen und Hütten der Vereine sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen erhalten sie die Mitgliedspreise. Die Rechte der Eigentümer dieser Wanderheime und Hütten bleiben unberührt.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und das Vereinsabzeichen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk abzuführenden Beitrag.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem zuständigen Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SGV nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Jahreshauptversammlung anrufen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Bezirk und Hauptverein

3.1 Die Abteilung gehört zum Bezirk Möhne, in dessen Bereich sie liegt.

Zu jeder Bezirkstagung und jeder Hauptversammlung des SGV entsendet die Abteilung Bevollmächtigte.

Falls sie verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen bevollmächtigen.

§ 4 Jahreshauptversammlung

4.1 Alljährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Hierzu muss der Abteilungsvorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitung (Angabe des Namens der Zeitung erforderlich) oder durch Bekanntgabe im Soester Wanderheft einladen.

4.2 Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Fachwarte
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festlegung der Richtlinien der Arbeitsarbeit
- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Weitere Tagesordnungspunkte können bei Bedarf hinzugefügt werden, wie z. B.:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - c) Satzungsänderungen
- 4.3 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
Später oder in der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.
- 4.4 Außerordentliche Jahreshauptversammlungen beruft der Abteilungsvorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ein.
- 4.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.
- 4.6 Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 5 Abteilungsvorstand

5.1 Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) der 1. Abteilungsvorsitzende
- b) der 2. stellvertretende Abteilungsvorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) mindestens einem Fachwart

Fachwarte könne für bestimmte Aufgabengebiete gewählt werden, zum Beispiel für:

Wandern

Wege

Naturschutz

Kultur- und Ortsbildpflege

Jugend

Presse

5.2 Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine geschäftsführenden Vorstand wählen.

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart.

Sie sind an die Beschlüsse des Jahreshauptversammlung und die des Abteilungsvorstandes gebunden.

5.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Jahreshauptversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand des SGV.

5.4 Der Vorstand kann jederzeit vom Abteilungsvorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von einem Viertel der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

5.5 Der Abteilungsvorstand kann den Fachwarten nach deren Vorschlag Ausschüsse beordnen.

5.6 Die Fachwarte und Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.
- 6.2 Die Wahlen erfolgen auf Zuruf oder auf Antrag geheim.
- 6.3 Der Abteilungsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- 6.4 Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Rechnungsregelung

- 7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk abzuführenden Beitrag.
- 7.3 Jahresrechnung und Kasse werden jährlich durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 8 Satzungsänderungen

- 8.1 Die Jahreshauptversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen.
Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.

§ 9 Auflösung

- 9.1 Die Auflösung der Abteilung kann von der Jahreshauptversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand und der Hauptvorstand des SGV eingeladen werden. Das Vermögen fällt bei Auflösung dem Hauptverein des SGV zu. Falls dieser gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Jahreshauptversammlung zugleich über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Abteilungsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Soest, 6. Februar 2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwartin

gez. D. Hoffmeier
(Dieter Hoffmeier)

gez. Fr. Kirchhoff
(Friedrich Kirchhoff)

gez. M. Kamphans
(Maria Kamphans)